

A u s z u g

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 27.10.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 16.09.2010 die Satzungsbeschlüsse zu den folgenden Bebauungsplänen gefasst (§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.04, BGBl. I S. 2414, in der zurzeit geltenden Fassung)

- a) Bebauungsplan Nr. 55: Rheinstraße/ Rheinzollstraße/ Kastorpaffenstraße/Kastorhof (Änderung Nr. 2) (im beschleunigten Verfahren)
- b) Bebauungsplan Nr. 67: Wohngebiet zwischen Mozartplatz/ Beethovenstraße/Rheinau/ Haydnstraße (Änderung Nr. 1) (im beschleunigten Verfahren)
- c) Bebauungsplan Nr. 165: Schrägaufzug zur Festung Ehrenbreitstein (im beschleunigten Verfahren)
- d) Bebauungsplan Nr. 228 a: Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B 9 - Teilbereich a

Die Satzungsbeschlüsse werden nach Ausfertigung der Satzungen ortsüblich bekannt gemacht, womit die Bebauungspläne in Kraft treten. Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne können bei der **Stadtverwaltung Koblenz - Bauberatungszentrum -, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss)**, von Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Hinweis: Der Bebauungsplan Nr. 165 sowie die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 67 wurden im beschleunigten Verfahren aufgestellt bzw. betrieben, wodurch eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist. Dem Bebauungsplan 228 a ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt (§ 10 Abs. 4 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbedeutlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser Zustände gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig Zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 21.10.2010

Stadtverwaltung Koblenz

In Vertretung:

M-Th. Hammes-Rosenstein, Bürgermeisterin

Amtliche Beglaubigung
Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/
umstehende Abschrift / Ablichtung mit der vor-
gelegten Urschrift / Ausfertigung/beglaubigten /
einfachen/Abschrift / Ablichtung der / des

öffentlichen Bekanntmachung
(Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

(Behörde)

erteilt. Koblenz 27.10.2010

Stadtverwaltung Koblenz
Bauverwaltungamt
Im Auftrag:



Maxill (Maximin)

SAM